

Satzung

des „Vereins der Freunde der Benediktiner-Abtei auf dem Berg Sion in Jerusalem e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
„Verein der Freunde der Benediktiner-Abtei auf dem Berg Sion in Jerusalem e.V.“
(im Folgenden „Verein“ genannt)
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.

§ 2 Zielsetzung

1. Der Verein unterstützt ausschließlich und unmittelbar Gebet und Arbeit der Benediktinerabtei Dormitio auf dem Zionsberg in Jerusalem und in Tabgha am See Gennesaret.
 - a. Er fördert die Sozialaktivitäten der Abtei für Einzelpersonen, Personengruppen und Institutionen im Heiligen Land, ihre Unterstützung von Krankenhäusern, Waisenhäusern, Kinderspitälern, Altenheimen und Heimen für geistig, körperlich oder sozial Behinderte und insbesondere ihre Unterstützung von Studierenden des Heiligen Landes, gleich welcher Religion oder Konfession.
 - b. Er hilft der Abtei in ihrem Bemühen um die Einheit von Menschen unterschiedlicher christlicher Konfessionen und den Dialog der verschiedenen Kirchen im Heiligen Land, insbesondere in der Stadt Jerusalem.
 - c. Er unterstützt die Abtei in ihrer Betreuung und Beratung von Gästen und pilgernden Menschen im Heiligen Land. Er hilft, die in diesen und ähnlichen Bereichen notwendigen Neubauten und Einrichtungen für die Arbeit der Abtei zu finanzieren und durchzuführen. Er trägt vor allem ihr Angebot von wirklichen Wallfahrten und Wanderungen, die echte Begegnung mit dem Land der Bibel und seinen Menschen vermitteln sollen, und hilft der Abtei auch finanziell schwachen Personen und Jugendgruppen gastfreundliche Aufnahme zu gewähren.
 - d. Er trägt bei zur Hilfe der Abtei für religiöse, ethnische und soziale Minderheiten. Er fördert insbesondere den Aufbau der lokalen christlichen Gemeinden und vermittelt Partnerschaften zwischen christlichen Gemeinden deutschsprachiger Länder und Gemeinden des Heiligen Landes, gleich welcher Konfession.
 - e. Er fördert die kulturelle Arbeit der benediktinischen Klostersgemeinschaft in Jerusalem und in Tabgha, insbesondere ihre Konzerte und Ausstellungen zur Förderung der Begegnung von Menschen verschiedener Herkunft und zur Unterstützung von Kunstschaffenden.
 - f. Er unterstützt die Versöhnungsarbeit der benediktinischen Klostersgemeinschaft, die die Beziehungen zwischen den Weltreligionen betrifft. Er fördert das Gespräch zwischen Menschen und Religionen über Ländergrenzen hinweg zur Völkerverständigung.

- g. Er unterstützt das Theologische Studienjahr der Abtei, das deutschsprachigen Studierenden Vertiefung ihrer theologischen, ökumenischen, biblischen, archäologischen, judaistischen und islamischen Studien ermöglicht.
 - h. Er unterstützt die archäologischen Arbeiten einschließlich der Ausgrabungen, die durch die benediktinische Klostersgemeinschaft durchgeführt werden und hilft, ihre Ergebnisse zu veröffentlichen.
 - i. Er unterstützt die Forschungsarbeit der Abtei zu den religiösen Implikationen der heutigen Situation des Nahen Ostens und ihre Zusammenarbeit mit allen an dieser Problemstellung interessierten Personen, Gruppen und Institutionen.
2. Der Verein verfolgt mit diesen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar mildtätige, religiöse und wissenschaftliche Zwecke.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Örtliche Kontaktstellen

Für die verschiedenen Regionen Deutschlands können Kontaktstellen eingerichtet werden, die im Sinne der Satzung des Vereins arbeiten. Aufgabe der Kontaktstellen ist es, die Ideen und Ziele des Vereins in ihrer Region zu fördern, Mitglieder zu werben und zu informieren und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen oder Institutionen werden, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig mit der Zahlung des Beitrags, die weitere Mitgliedschaft ist an die jährliche Entrichtung des Beitrags gebunden, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein, das Studienjahr oder die Abtei verdient gemacht haben. Sie können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelles Vermögen des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 5 Vertretung und Organe des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, darunter eine vorsitzende Person, eine Stellvertretung, sowie mindestens eine Geschäftsführung und bis zu vier weitere Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des

Vorstandes bestimmen die Mitglieder des Vorstandes jeweils durch Beschluss. Der Mitwirkung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

2. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn er aus weniger Mitgliedern besteht, als unter Abs. 1 genannt sind.
3. Die Vorstandssitzungen werden durch die vorsitzende Person, die Stellvertretung oder die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnungspunkte.
4. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich, Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
5. Auch außerhalb der Vorstandssitzungen ist ein Beschluss gültig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder durch elektronische Kommunikationsmittel innerhalb von 14 Tagen dazu verhalten haben. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt dessen Zustimmung als nicht erteilt. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung dokumentiert.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person, der Stellvertretung und der Geschäftsführung. Sie sind als Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt.
7. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden Person und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Der Vorstand kann zusätzlich außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins notwendig erscheint. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Sie ist einzuberufen mit einer Frist von drei Wochen. Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung in rein digitaler Form über ein Videokonferenzsystem abzuhalten.
2. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens vier weitere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a. nimmt den Jahresbericht über die Lage des Vereins entgegen
 - b. erteilt dem Vorstand die Entlastung
 - c. wählt die Vorstandsmitglieder
 - d. schlägt die Eröffnung neuer Kontaktstellen und deren Kontaktpersonen vor
 - e. macht Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. setzt die Jahresbeiträge fest
 - g. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Satzung verstoßen oder den Zielen des Vereins schaden
 - h. beschließt über eine Änderung des Vereinsstatuts
 - i. kann die Auflösung des Vereins beschließen.

- Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung muss Protokoll geführt werden, das von der vorsitzenden Person und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Wenn eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kam, ist die neue einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn dies bei der neuen Einladung mitgeteilt wurde.

§ 8 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, mit Ausnahme der Änderung der Vereinsstatuten und der Auflösung, für die eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

§ 9 Wahlen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich. Verlangt ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung, so muss dies durchgeführt werden.

§ 10 Ämter

Die Ämter des Vereins, ausgenommen der Geschäftsführung und ihrer eventuell notwendigen Angestellten, sind Ehrenämter. Alle Amt und Aufgaben betreffenden Auslagen werden nur nach Prüfung und Zustimmung des Vorstandes zurückerstattet.

§ 11 Satzungsänderung

Zu jeder Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung vorher angegeben werden.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösungsabsicht muss zuvor auf der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein.
- Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der benediktinischen Klostersgemeinschaft St. Bonifaz in München zu.
- Das Vermögen ist dabei unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden.

München, den 23. November 2024